

# AMTLICHER ANZEIGER

## TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Nr. 123 MITTWOCH, DEN 30. JUNI 1982

Ordnung der Diplomprüfung in Biologie Seite 1185 Einrichtung einer Dienststelle Seite 1190

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Ordnung der Diplomprüfung in Biologie

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 27. Mai 1982 die vom Fachbereich Biologie der Universität Hamburg am 27. April 1982 beschlossene Ordnung der Diplomprüfung in Biologie nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) nach Stellungnahme und Vordrucken des Senats in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat in der Lage ist, in dem seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

In die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad „Diplom-Biologie“. (Dipl.-Biol.)

(1) Der Diplombesitzer führt die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) In der Diplom-Vorprüfung werden grundlegende Kenntnisse in der Diplomprüfung vertieft. In der Diplomprüfung werden vertiefende Kenntnisse in weiterführenden und vertiefenden Wissenschaften geprüft.

#### Inhalt

Verkehrsbeschränkung	1185	Seite	1190
Einrichtung einer Dienststelle	1190	Seite	1190

#### § 4 Studiendauer und Prüfungen

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Jahre und drei Monate. Die notwendigen Lehrveranstaltungen sind so anzubereiten, daß ein Student innerhalb der Regelstudienzeit sein Studium abschließen kann. Die Studienzeit umfaßt für den 1. Studienabschnitt fünf Semester und für den 2. Studienabschnitt weitere vier Semester. Dazwischen schließt die Diplomarbeit nach § 18 an.

(2) Der 1. Studienabschnitt ist nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Durch die bestanden 2. Studienabschnitt erworben; der Fachbereich Biologie kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte insbesondere zu einer aus sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Ausbau des Studiums nicht entgegensteht.

(3) Das Studium wird nach dem 2. Studienabschnitt mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

#### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- vier Professoren
- ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein Hochschulassistent
- ein Student.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf zwei Jahre für die akademischen Vertreter auf ein Jahr bestellt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreter für den Prüfungsausschuß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professoren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Absicht, von den Prüfungen zurückzutreten, der Prüfungsausschuß nicht offenkundig. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beziehungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsausschusses legen lassen und die Beteiligten hören.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe I des Absatzes 1 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Der Prüfungsausschuß kann in einer Gesamtsitzung festlegen, in welchen Fällen der Prüfungsausschuß Umlaufverfahren herbeiführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Die Geschäftsordnung kann ferner bestimmte Aufgaben des Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Er wird in diesen Fällen vom Vorsitzenden vertreten. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann in der Regel Widerspruch eingelegt werden. Die Geschäftsordnung kann die Anrufung bei aufstrebender Wirkung. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Betroffene dem Fachbereichsrat anrufen. Hilft der Fachbereichsrat dem Einspruch des Betroffenen nicht ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuß des Akademischen Senats.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 6 Prüfer

(1) Prüfungsberichter sind in ihrem jeweiligen Fachgebiet die Professoren sowie vom Fachbereichsrat benannte Dozenten und Hochschulassistenten. Lehrkräfte können nur für den in eigenen Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrstoff, nicht für das ganze Fach, Prüfungsberichterstattung erhalten.

(2) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsausschüssen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von Lehrkörpermitgliedern desjenigen Lehrveranstaltungslehrganges durchgeführt, in dem die Einteilungen nach § 11 (1) zu erbringen sind.

(4) Diplomprüfungen werden von jeweils einem Prüfungsausschuß in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Der jeweilige Beisitzer ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Lehrkörperangehörigen des Fachbereichs Biologie zu bestellen. Die Gegenwärtigkeit und das begründete Urteil der Prüfung sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzustellen. Das Protokoll wird vom Prüfer und Beisitzer unterschrieben und bleibt bei den Prüfungsausschüssen. Vor Festsetzung der Prüfungsnote ist der Beisitzer zu hören.

(5) Der Kandidat kann bei den Diplomprüfungen in den biologischen Fächern jeweils mehrere Prüfer vorschlagen. Die Bestellung des jeweiligen Prüfers erfolgt

#### § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Studienzeiten in anderen Fachrichtungen, in Studiengängen oder an anderen Hochschulen sind anzurechnen, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Anrechnung erfolgt, wenn die Gleichwertigkeit durch ein von der zuständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligtes Äquivalenzverabreden malge Zweiteil an der Gleichwertigkeit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, insbesondere gleichwertige Vorprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Fachrichtungen und Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend).

(4) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsleistungen können, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, an Studienzeiten angerechnet werden.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten vor Einreichung des Unterlagen nach § 15 oder § 14, 9. den Fällen der Absätze 3 und 4 entscheidet er 100, 90 und 100 Prozent ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

#### § 8 Tauschung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Unternimmt der Kandidat einen Tauschungsvorhaben, so legt der jeweilige Prüfer die Note „nicht bestanden“ bzw. „nicht kassiert“ fest. Gegen die Entscheidung kann der Kandidat beim Prüfungsausschuß Widerspruch einlegen. Von der Formierung der Prüfungsleistungen ist der Kandidat nicht ausgeschlossen. (2) Wird der Tauschungsvorbehalt erst nach der Prüfung bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Erreckt ein Kandidat bei der Prüfung zu einem Prüfungsergebnis nicht, ohne daß er die Prüfung zu seinem Grund nach § 9 unterbricht, gilt die Prüfung in dem dem betreffenden Prüfungsfach als nicht bestanden.

(4) Tritt der Kandidat während der Diplomprüfung in einem Fachgebiet zurück, ohne daß ein wichtiger Grund nach § 9 vorliegt, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als nicht bestanden.

#### § 9 Unterbrechung der Prüfungen

(1) Der Kandidat kann das Prüfungsverfahren an wichtiger Grund unterbrechen. Die zuvor vollzogene erbrachten Prüfungsleistungen werden davon nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorvermerkt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennbar ist die Unterbrechung dem geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschluß.

Zulassung von Zuhörern § 10

Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorläufiger Pläne als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beurteilung und auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten. Der Prüfungsausschluß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Kandidaten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil bezwecken läßt.

Diplom-Vorprüfung § 11

Umfang und Art der Prüfung

(1) Für die Diplom-Vorprüfung ist in den Prüfungsordnungen Biologie, Chemie und Physik je ein Leistungsbereich zu erbringen.

(2) Die Prüfungsbereiche ergeben sich aus dem Lernzielkatalogen. Jeder einzelne Lernzielkatalog bezieht sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltungsreihe.

(3) Die Leistungsnachweise in Chemie und Physik werden durch je eine Einzelleistung nach Vorliegen von einem Scheitern (in Physik) beziehungsweise zwei Scheitern (in Chemie) über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der nachfolgenden Lehrveranstaltungsreihe beziehungsweise Praktika erbracht.

Experimentellphysik Anorganische Chemie

(4) Der Leistungsnachweis in Biologie wird durch zwei Einzelleistungen (in Botanik und Zoologie) inklusive Humanbiologie) nach Vorliegen von neun Scheitern über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der nachfolgenden Lehrveranstaltungsreihe beziehungsweise Praktika erbracht.

Organisationsformen Pflanzenreich Organisationsformen Tierreich

(5) In der mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer je Kandidat auf Antrag können die Einzelleistungen auch in einer Gruppenprüfung (bis zu drei Kandidaten) nach Vereinbarung der Beteiligten erbracht werden. Kandidaten werden einer Stunde, bei der Kandidaten mindestens eine Stunde, maximal einschließlich Stundenpausen.

(6) Die der Erteilung eines Leistungsnachweises zugrundeliegende Einzelleistungen müssen von einem ge-

mäß § 6 Absatz 1 benannten Prüfer in Gegenwart eines gemäß § 6 Absatz 4 benannten Beisetzers abgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn die erfolgreiche Teilnahme in einer der in Absatz 4 und 5 genannten Lehrveranstaltungen beziehungsweise Praktika durch eine oder mehrere mündliche Prüfungen festgestellt wird.

Bewertung der Prüfungsleistungen § 12

(1) Jede Einzelleistung wird benotet.

(2) Sofern eine Gruppenprüfung durchgeführt wird, wird die Note für jede einzelne Kandidatenleistung festgelegt. Die Abgrenzung der Leistungen der einzelnen Kandidaten wird im Einvernehmen mit dem Beisitzer festgelegt.

(3) Die Feststellung nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 wird dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und von ihm bestätigt.

(4) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

Zwischennoten sind nicht zulässig

(5) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so werden die Einzelleistungen mündlich oder schriftlich (Note 4) bewertet. Wenn der zweite Versuch einer Einzelleistung nicht gelingt, so kann sie bis zum nächsten Prüfungstermin in der nächsten, von den Ausnahmefällen kann die zuzuführende Besondere der Antrag, dem ein Gutachten der zuständigen Behörde des Fachbereichs Biologie beizulegen sein, muß eine schriftliche Werturteilung gewahren. Die Note des Leistungsnachweises (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen. Die Note lautet bei einem Notendurchschnitt bis 1,50 sehr gut

über 1,50-2,50 gut
über 2,50-3,50 befriedigend
über 3,50-4,00 ausreichend

(6) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn gemäß § 11 Absatz 1 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Fachnote Biologie ist doppelt zu bewerten. Für das Berechnungsverfahren ist Absatz 5 Satz 4 anzuwenden.

Ausstellung der Zeugnisse § 13

(1) Der Kandidat beantragt über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Vorlage der erforderlichen Studien- und Leistungsnachweise gemäß Studienstudienordnung sowie einer Bescheinigung über die Studienfortschritte die Ausstellung der Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung.

(2) Das Zeugnis hat die Fachnoten und die Gesamtnote zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Prüfungstermines ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wurde.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag beantragter schriftlicher Bescheid erteilt, auf dem die Gründe für die Nichtbestandenheit angegeben sind und der den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

Diplomprüfung § 14

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis der Hochschulreife.

2. Das Zeugnis der bestandenen Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein Zeugnis, dessen Gleichwertigkeit nach § 7 festgestellt worden ist.

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Veranstaltungen (28 Praktikumsstunden im Hauptfach und 12 Praktikumsstunden je Nebenfach) des 2. Studienabschnitts Biologie.

4. Die Vorbildung für Prüfer.

5. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Zulassungsverfahren § 15

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Bei Zweifel darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschluß. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung ist nur zu versagen, wenn
1. die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

2. der Kandidat die Diplomprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

In Einzelfällen, bei denen die Versagung der Zulassung nach § 14 Absatz 2 Punkt 3 beziehungsweise 4 zu einer Prüfungswiederholung führen würde, entscheidet der Prüfungsausschluß.

Umfang und Art der Prüfung § 16

(1) Die Diplomprüfung besteht aus
a) dem mündlichen Prüfungen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern und
b) der Diplomarbeit im Hauptfach (vergleiche Absatz 3 und 4).

(2) Als Hauptfach kann vom Kandidaten gewählt werden:
a) Botanik
b) Angewandte Botanik
c) Zoologie
d) Hydrobiologie und Pflanzenerkennung
e) Mikrobiologie
f) Humanbiologie.

(3) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Fächer können Schwerpunkte gewählt werden (siehe Studienstudienordnung).

(4) Die Fächer Biochemie, Parasitologie, Biologie, Genetik, Paläontologie/Geologie und Bodenkunde können auf Antrag zum Hauptfach bestimmt werden. In diesem Falle müssen beide Nebenfächer aus den in Absatz 2 genannten Fächern gewählt werden.

(5) Als Nebenfächer können vom Kandidaten die in Absatz 2 genannten Fächer, sofern sie nicht Hauptfach sind, gewählt werden. Einem dieser Fächer kann durch ein mathematisches, chemisches, physikalisches oder geowissenschaftliches Fach, das an der Universität Hamburg ausreichend vertreten ist, ersetzt werden. Wenn Humanbiologie Hauptfach ist, kann an die Stelle eines der vorerwähnten Nebenfächer Psychologie treten.

(6) Auf Antrag kann der Praktikumserwerb anderer als in Absatz 5 genannten Nebenfächern zugelassen, wenn der Antrag mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Prüfungstermin gestellt wird.

(7) Der Kandidat kann sich in weiteren Fächern als den vorgeschriebenen prüfen lassen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer sind alle Fächer zugelassen, die an der Universität Hamburg planmäßig vertreten sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Einzelfall andere Zusatzfächer zulassen. Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Durchführung der mündlichen Prüfungen § 17

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, daß der Kandidat Probleme der Fächer, auf die sich die Einzelprüfungen erstrecken, selbständig beurteilen und in verständlicher Form erläutern kann.

(2) In den mündlichen Prüfungen wird jeder Kandidat einzeln von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisetzers geprüft.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt im Hauptfach in der Regel 60 Minuten in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.

(4) Die mündlichen Prüfungen müssen innerhalb einer Spanne von sechs Monaten nach Zulassung durch den Prüfungsausschluß abgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der laut Studienordnung abzuweisenden Lehrveranstaltungen der gewählten Fächer beziehungsweise Schwerpunkte.

(6) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise kontrahiert werden, daß die Fähigkeiten und Kenntnisse der Kandidaten exemplarisch geprüft werden können. Der Kandidat kann Prüfungsgegenstände vorzulegen. (Näheres wird in der Studienordnung festgelegt).

(7) Die wissenschaftlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in dem vom

Bekannter zu führenden Protokoll (erhalten); diese ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.

(8) Im übrigen gilt § 10.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird spätestens vier Wochen nach Bestehen der mündlichen Prüfung begonnen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen einen anderen Termin für den Beginn zulassen.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtbereich der Biologie einschlägliche Methoden zu beschreiben und verständlich darzustellen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 6 vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann (bezügliche Ausnahmen siehe Absatz 7).

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem der nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer des gewählten Hauptfaches vergeben und betreut werden. Der Prüfer bestimmt das Thema, der Kandidat kann Themen vorschlagen.

(4) Das Thema zur Diplomarbeit wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeteilt. Der Ausgabepunkt ist beim Prüfungsausschuss anzufordern. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit vom Kandidaten unter Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Rückgabe trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens neun Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden.

(7) Auf Antrag eines Kandidaten kann eine Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten nach Prüfung der inhaltlichen und leistungsmäßigen Vergleichbarkeit des Themas gemäß Absatz 2 durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Möglichkeiten der Verlängerung gemäß Absatz 8 bleiben hiervon unberührt.

(8) Auf gemeinsamen, begründeten Antrag des Betreuers und des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens zwölf Monate verlängern.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Diplomarbeit wird, wenn dem nicht entgegen Gründe entgegenstehen, vom Betreuer der Arbeit und von einem zweiten Gutachter innerhalb von zwei Monaten bewertet. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Lehrenden ernannt.

§ 19

Annahme und Begründung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem zuständigen Prüfungsamt der Universität in drei Exemplaren abzugeben. Der Abgabepunkt ist Aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird, wenn dem nicht entgegen Gründe entgegenstehen, vom Betreuer der Arbeit und von einem zweiten Gutachter innerhalb von zwei Monaten bewertet. Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Lehrenden ernannt.

nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer bestellt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auch andere Wissenschaftler zum Zweitgutachter bestellen, wenn diese aus fachlichen Gründen geeignet sind.

(2) Bei unersetzlicher Bewertung der Diplomarbeit entscheiden die prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierzu Gutachten einholen.

§ 20

Bewertung und Leistung

(1) Die Noten für die mündlichen Prüfungsausschüsse werden von den jeweiligen Prüfern nach Anhören des Betreuers festgesetzt.

(2) Die Prüfungsergebnisse sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten < 5 um 0,5 erhöht oder erniedrigt werden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jeder einzelne Prüfungsausschuss und die Diplomarbeit mündlichen mit der Note „ausreichend“ (= 4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei Bildung der Gesamnote wird die Diplomarbeit mit 50 Prozent, das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Hauptfach mit 30 Prozent und in der Nebenfachprüfung mit je 10 Prozent bewertet. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bis 2,50 sehr gut
- über 2,50-2,75 gut
- über 2,75-3,00 befriedigend
- über 3,00-4,00 ausreichend

(5) Bei übertragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,0) in keiner Prüfungsausschuss über 1,0) kann bei Zustimmung aller beteiligten Prüfer und Gutachter der Gesamtnote „mit Auszeichnung“ bestanden erteilt werden.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann in demjenigen mündlichen Prüfungsfach, in der die Note „nicht ausreichend“ lautet, jeweils zweimal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung des Fachbereichs Biologie beigefügt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Diplomarbeit ein- oder zweimal in begründeten Ausnahmefällen, für jeweils drei Monate, wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung im universitären Zeugnis auszustellen, das die Fächer und die Noten der mündlichen Prüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

hilt. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist vom Prüfungsamt der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsausschüsse erstellt sind.

(2) Auf Wunsch der Kandidaten können von ihm gewisse Fachbereiche des Hauptstudiums im Zeugnis ausgewiesen werden.

(3) Für die Zusatzfächer gilt § 16 Absatz 7 letzter Satz.

(4) Ist die Diplomprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb eines schriftlichen Bescheides, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die vorliegenden Fachnoten und gegebenenfalls die Note der Diplomarbeit sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Diplom

(1) Gleichzeitlich mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisausstehens beigebrannt. Darin wird die Verteilung des akademischen Grades bezeugt.

(2) Das Diplom wird vom Sprecher des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV

Schulbestimmungen

§ 24

Übungsleiter der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Bestehensurteilen über Teilstunden, die für die Diplom-Vorbereitung erforderlich waren, Kenntnis, und wird diese Vorstufe erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, bevor der Kandidat die Prüfung bestanden hat, wird die Zulassung erst nach Abschluß der Prüfung, bis zum Ende der ersten Mensur, durch das Bestehen der Prüfung gestellt. Hat der Kandidat die Zulassung vorzeitig zu Unrecht erlangt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Beantragung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundrechte über die Rücknahme rechtswärtiger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gebührener zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzutreiben. Eine Einreichung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungsergebnisses, ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Diplommgrades

Die Aberkennung des akademischen Diplommgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Eintritt in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einlass in die Prüfungsprotokolle und die Gutachten zu seiner Diplomarbeit gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluß des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einlassnahme.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden ohne Übergangfrist auf Bewerber Anwendung, die ihr Biologie-Studium nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben. Für alle übrigen Kandidaten gilt die Prüfungsordnung weiterhin, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns in Hamburg Gültigkeit hatte. Auch diese Kandidaten können nach Maßgabe der Studienbedingungen auf Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

H a m b u r g, den 27. Mai 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung  
Amtl. Anz. S. 1180

**Änderung der Ordnung  
der Diplom-Prüfung in Biologie  
an der Universität Hamburg**  
Vom 12. Juni 1990

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 23. Oktober 1990 die vom Fachbereich Biologie auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 27. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Änderung der Ordnung der Diplom-Prüfung in Biologie an der Universität Hamburg vom 27. April 1987 (Amtliches Anzeiger Seite 1183) nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

- 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Genetik/Molekularbiologie erweitert.
- 2. In Absatz 4 wird das Fach „Genetik“ gestrichen.

Hamburg, den 23. Oktober 1990

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung  
Amtl. Anz. S. 1033

H a m b u r g, den 22. Juni 1982

Die Behörde für Inneres  
Amtl. Anz. S. 1118